Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt II: Kinderhaus - Feldstiegenkamp / Nordmark

Textliche Festsetzungen

1. In den WR-Gebieten sind Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nicht zulässig.

2. Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (3) BauNVO können ausnahmsweise Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen hinzugerechnet werden. (§ 21a (2) BauNVO)

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433)

1. Als Außenmaterial für alle Gebäude und ihre Nebenanlagen (Garagen usw.) sind nur rote Ziegelsteine in Verbindung mit hellem Putz zulässig.

2. Es sind für alle Gebäude nur flache Dächer zulässig (keine sichtbare Dachneigung).

3. Müllbehälter sind in den Gebäuden (Wandschränke) unterzubringen.

4. Alle privaten Wegeflächen sind mit grauen Betonplatten bzw. Betonsteinen oder mit Asphalt zu belegen. Es darf kein farbiges Pflaster (z. B. Ziegel) verarbeitet werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe